

Satzung

PhänomexX e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „PhänomexX“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „PhänomexX e.V.“.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Ahlen/Westfalen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Verein ist Träger des Schülerlabors auf der ehemaligen Zeche „Westfalen“ in Ahlen. Er betreibt diesen außerschulischen Lernort an diesem Standort als naturwissenschaftliches Bildungsangebot für die Schulen des Kreises Warendorf, entwickelt hier weitere Lernkonzepte und nutzt den Gründungsstandort als Informations- und Weiterbildungszentrum für andere Einrichtungen, die unter dem Namen „PhänomexX“ im Münsterland entstehen.
- (2) Der Verein setzt sich durch die Einrichtung und den Betrieb weiterer Schülerlabore für die Förderung des naturwissenschaftlichen Lernens ein. Die Schülerlabore werden als außerschulische Lernorte betrieben. Der Verein entwickelt naturwissenschaftliche Lerninhalte und Materialien sowie zeitgemäße, die Schülerinnen und Schüler aktivierende Lehr- und Lernmethoden. Die naturwissenschaftlichen Themen werden als Lernstationen oder in schülerorientierten Projekten präsentiert. Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler aller allgemeinbildenden Schulen. Lehrkräfte werden durch begleitende Fortbildungen mit den Themen und Projekten vertraut gemacht. Die Projektierung der Lernstationen erfolgt unter Einbeziehung der Lehrkräfte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Betrieb des Schülerlabors auf der ehemaligen Zeche „Westfalen“ und seine Weiterentwicklung zu einem zentralen Informations- und Weiterbildungsangebot für die

außerschulischen naturwissenschaftlichen Lernorte im Münsterland

- die Förderung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen
- die Förderung des selbständigen Experimentierens und des handlungsorientierten Lernens
- die Förderung der Kooperation
- die Förderung des reziproken Lernens (z.B. durch die Ausbildung von Experten)
- die Förderung der fachsprachlichen Bildung
- die Förderung der MINT-Ausbildung.

- (3) Der Verein will zur Nachwuchssicherung in den technischen und naturwissenschaftlichen Berufsfeldern beitragen, indem er bei Schülerinnen und Schülern Interesse für die Auseinandersetzung mit naturwissenschaftlichen Phänomenen weckt.
- (4) Zur Erreichung dieser Ziele kooperiert der Verein mit den staatlichen Bildungseinrichtungen und Behörden sowie Organisationen aus dem Wirtschaftsleben und den Unternehmen aller Wirtschaftszweige.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Der Verein verfolgt durch den in § 2, Abs.1 u. 2 definierten Bildungsauftrag ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Kommunen, kommunale Einrichtungen sowie Verbände und Institutionen der Wirtschaft, Unternehmen und natürliche Personen sein, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlen. Die Stadt Ahlen und das Stadtteilforum Ahlen Süd/Ost e.V. sind Gründungsmitglieder.
- (2) Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen.
- (3) Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres beim Verein erfolgen.

- (5) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Mitglied ausschließen. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss als besonderer Punkt auf der Tagesordnung einer Vorstandssitzung stehen und sämtlichen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben werden. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlussantrag zu äußern. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit zuteilen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Einspruch endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 5)
- (2) der Vorstand (§ 6)
- (3) der Beirat (§ 7)

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern oder deren vertretungsberechtigten Personen. Die Vertretungsberechtigung bedarf der schriftlichen Form. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird durch den Vorsitzenden des Vorstands – im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter – einberufen und geleitet.
- (3) 1. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins schriftlich oder durch elektronische Post unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einzuladen.

2. In besonderen, vom Vorstand für dringend erachteten Fällen kann auch ohne Frist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Dies kann auch mündlich oder telefonisch geschehen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn 20 % aller Mitglieder dies verlangen.
3. Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt wurden, und über Anträge, die nicht spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich die Versammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen damit einverstanden erklärt. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bzw. über die Auflösung des Vereins können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig
 - a) für die Wahl des Vorstandes (des Vorsitzenden, eines Stellvertreters, des Schatzmeisters)
 - b) für die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung,
 - c) für die Entlastung des Vorstandes,
 - d) für die Wahl der Rechnungsprüfer, die für zwei Jahre gewählt werden,
 - e) für die Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlüssen,
 - f) für die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit im Rahmen der Vereinssatzung,
 - g) für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen bezüglich der Regelungen in § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 Abs. 2 bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung der Stadt Ahlen (Vetorecht).

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, darunter jeweils ein/e von der Stadt Ahlen entsendete/r Vertreter/in und ein/e vom Stadtteilforum Ahlen Süd/Ost e.V. entsendete/r Vertreter/in. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit bis zu fünf weitere Personen, unter Berücksichtigung der regionalen PhänomexX-Standorte, als stimmberechtigte Beisitzer/innen berufen.
- (2) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des aus fünf Personen bestehenden Vorstands.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden des Vorstands – im Falle seiner Verhinderung von seinem seiner Stellvertreter – schriftlich eingeladen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Versammlungen des Vorstands sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht zwingende gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen.
- (5) Aufgaben des Vorstands sind die Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie alle anderen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und/oder einzelne Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (7) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestellen.
- (8) Er beruft die didaktische Leitung.

§ 7 Beirat

Zur Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat soll aus nicht mehr als zehn Personen bestehen.

Sie sollen geeignet sein, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit berufen.

Sie müssen keine Mitglieder des Vereins sein.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die von den ordentlichen Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge werden nach einer besonderen Beitragsordnung von den Mitgliedern des Vereins PhänomexX erhoben. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Kooperation mit dem Ahlener Stadtteilforum Süd/Ost e.V. und , der Stadt Ahlen und weiteren Partnern

- (1) Der Verein ist in besonderem Maße der Bildungsförderung im Ahlener Südosten als seinem Gründungsstandort und Vereinssitz verpflichtet. Er schließt mit dem Stadtteilforum Ahlen Süd/Ost e.V. und der Stadt Ahlen eine Kooperationsvereinbarung.
- (2) Vergleichbare Vereinbarungen können unter Berücksichtigung der Standortgegebenheiten an weiteren Standorten getroffen werden.
- (3) Der Verein übernimmt vom Stadtteilforum die Rechte an der eingetragenen Wort-Bild-Marke „PhänomexX“.

§ 10 Auflösung von PhänomexX

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Mitgliederversammlung müssen drei Viertel der Mitglieder vertreten sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen das Vermögen des Vereins und die Rechte an der eingetragenen Wort-Bild-Marke „PhänomexX“ an die Stadt Ahlen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.08.2016 in Kraft.